

Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

Landratsamt Lindau (Bodensee)
Postfach 3322
88105 Lindau (Bodensee)

Landratsamt Lindau (Bodensee)	
Eing.: 22. Mai 2023 - Frühleerung -	
Anl.	GB/FB

12

Bearbeiter: Thomas Koch
Telefon: (0821) 327-2221
Telefax: (0821) 327-12221
E-Mail: thomas.koch@reg-schw.bayern.de

Augsburg, den 15. Mai 2023

Haushaltssatzung 2023 des Landkreises Lindau (Bodensee) und der vom Landkreis verwalteten Ludwig-Kick-Stiftung

Zu Ihrem Schreiben vom 17. März 2023, Az. 121-941

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir schließen die Prüfung der vom Kreistag am 16. März 2023 beschlossenen Haushaltssatzung des Landkreises Lindau (Bodensee) und der vom Landkreis verwalteten Ludwig-Kick-Stiftung für das Haushaltsjahr 2023 mit folgendem Ergebnis ab:

1. Festsetzungen in der Haushaltssatzung

1.1. Kreisumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf, der nach Art. 18 Abs. 1 FAG auf die kreisangehörigen Gemeinden umzulegen ist, wurde in § 4 Abs. 1 der Haushaltssatzung auf 46.494.300 EUR festgesetzt; eine Genehmigung des Umlagebeschlusses gemäß Art. 18 Abs. 2 FAG ist nicht erforderlich.

1.2. Kreditaufnahmen

Der in § 2 festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 4.969.015 EUR wird gemäß Art. 65 Abs. 2 LKrO rechtsaufsichtlich genehmigt.

1.3. Verpflichtungsermächtigungen

Der in § 3 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt in Höhe von 2.550.000 EUR wird gemäß Art. 61 Abs. 4 LKrO rechtsaufsichtlich genehmigt.



Die Haushaltssatzung enthält keine weiteren genehmigungspflichtigen Bestandteile.

2. Würdigung des Haushaltsplans des Landkreises samt Anlagen

2.1. Allgemeines

Die finanzielle Lage und der Haushaltsplan 2023 des Landkreises sind durch folgende Punkte geprägt:

- die erneut angestiegene Umlagekraft von 1.361 EUR/Einw (Vorjahr: 1.311 EUR/Einw). Der Landesdurchschnitt liegt bei 1.522 EUR/Einw.;
- den niedrigen Umlagesatz für die Kreisumlage in Höhe von 41,5 v.H.(Landesdurchschnitt 2022: 45,30 v.H.;
- einer Kreditaufnahme verbunden mit einem erstmals seit 2008 leichtem Anstieg der Verschuldung;
- Tilgungsleistungen in Höhe von 1,320 Mio. EUR, die in diesem Jahr nicht zu einer weiteren Rückführung der Verbindlichkeiten ausreichen, wenn die geplante Kreditaufnahme im vollen Umfang in Anspruch genommen wird;
- Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen von insgesamt 41,384 Mio. EUR im Finanzplanungszeitraum bis 2026; davon 31 Mio. EUR für Schulbaumaßnahmen;
- im Finanzplanungszeitraum bis 2026 von einem erneuten Zuwachs bei den Kreditverbindlichkeiten auf 12,052 Mio. EUR.

Der Landkreishaushalt erscheint in der Gesamtbetrachtung geordnet. Die Kreditverbindlichkeiten wurden in den vergangenen Jahren kontinuierlich zurückgeführt. Allerdings war das Investitionsvolumen begrenzt. Die Investitionen können 2023 nur mit einer Rücklagenentnahme i.H.v. 3,0 Mio. EUR sowie einer geplanten Kreditaufnahme in Höhe von 4,9 Mio. EUR finanziert werden.

Der Rücklagenstand liegt nach der geplanten Entnahme im Jahr 2023 noch bei 1,592 Mio. EUR. Die Rücklage erreicht dann einen Stand, der knapp über der Mindestrücklage liegt. Die Allgemeine Rücklage steht somit für darüberhinausgehende Investitionen nicht zur Verfügung.

Der Umlagesatz für die Kreisumlage i.H.v. 41,5 v.H. ist mit großem Abstand der niedrigste im Regierungsbezirk Schwaben. Für das Haushaltsjahr 2024 ist eine erneute Anhebung auf 42,5 v.H. geplant.

Der Durchschnitt der schwäbischen Kreisumlagesätze lag 2022 bei 45,75 v.H.

Das Verfahrensermessen des Landkreises bei der Erfüllung der ungeschriebenen Pflichten zur Ermittlung des Finanzbedarfs der umlagepflichtigen Gemeinden und zur Offenlegung seiner Entscheidung war nicht Gegenstand der rechtsaufsichtlichen Beurteilung.



2.2 Freiwillige Leistungen

Hinsichtlich der freiwilligen Leistungen des Landkreises verweisen wir zur Vermeidung von Wiederholungen auf Abschnitt III.2.1 unseres Schreibens vom 22.06.1994 zum Haushalt 1994. Ein Landkreis darf keine Ausgaben tätigen, die nicht der Erfüllung von Kreisaufgaben dienen. Dem ist beim Haushaltsvollzug Rechnung zu tragen. Wir geben diesen Hinweis vorsorglich, da wir aus den Ansätzen und Erläuterungen im Haushaltsplan die rechtliche Zulässigkeit der jeweiligen einzelnen Leistungen nicht abschließend beurteilen können.

3. Beteiligungsverwaltung

Wir bitten - wie bisher -, uns jeweils mit dem Haushaltsplan auch den Beteiligungsbericht gemäß Art. 82 Abs. 3 LKrO sowie die Schuldenübersicht nach dem neuen Muster zu § 2 Abs. 2 Nr. 3 KommHV-Kameralistik (Stand 01.08.2009) und neben dem Wirtschaftsplan des Kommunalunternehmens auch den letzten Jahresabschluss nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 KommHV-Kameralistik vorzulegen (an Stelle des Wirtschaftsplans und Jahresabschlusses kann auch eine kurz gefasste Übersicht über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung des Betriebs treten).

Hinweis zur Beteiligungsverwaltung:

In Kommunen, die die doppelte kommunale Buchführung eingeführt haben, ist nach Art. 88a LKrO (Art. 102 a GO) und §§ 88 ff KommHV-Doppik ein kommunaler Gesamtabschluss zu erstellen. Mit diesem Jahresabschluss wird die Kommune mit ihren verbundenen rechtlich selbständigen und unselbständigen Beteiligungen so dargestellt, als ob es sich um eine wirtschaftliche Einheit handeln würde. Dieser einheitliche Jahresabschluss soll Steuerungs- und Informationsmöglichkeiten, die durch die Ausgliederung und Verlagerung der Aufgabenerledigung verloren gegangen sind, wieder neu herstellen.

Auch wenn der Gesetzgeber diese Vorgabe so für kameral buchende Kommunen noch nicht eingeführt hat, bitten wir, die Steuerungsaufgaben über die Beteiligungsverwaltung wahrzunehmen, d.h. die auch im kameralen System gegebenen Informationsmöglichkeiten gezielt zu nutzen, um den Erhalt der dauernden Leistungsfähigkeit für alle Bereiche der Kommune zu überwachen und zu steuern.

4. Ausfertigung, amtliche Bekanntmachung

Die Haushaltssatzung kann nach Ausfertigung amtlich bekannt gemacht werden. Eine ausfertigte Haushaltssatzung mit Bekanntmachungsnachweis erbitten wir für unsere Unterlagen.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Schretter
Regierungspräsidentin

